



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0115/2021

Federführung: Fachbereich I	Datum: 28.01.2021
Bearbeiter: Martina Krause	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	04.02.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	04.02.2021	öffentlich

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Schladen-Werla

Sachverhalt:

Aufgrund verschiedener Entwicklungen in den Kindertagesstätten war es wichtig, die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla vom 01.08.2019 anzupassen. Es wurden Ergänzungen eingepflegt, erläuternde Anmerkungen eingebracht und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die beiliegende Synopse in der Anlage I stellt einen Überblick der Änderungen dar.

Änderungen haben sich im § 2 zu den Öffnungszeiten ergeben, da es auf Hinweis der Kita Leitungen notwendig ist, eine Öffnungszeiten von 7.30 – 11.30 Uhr hinzuzufügen. Hintergrund hierzu ist, dass sich im Krippenbereich die Abholung der 12 Uhr Kinder mit dem Mittagessen und Vorbereitung der Schlafenszeit der länger betreuten Kinder überschneidet. Daher ist es organisatorisch nötig, die Abholzeit entsprechend vorzuziehen.

Weitere Änderungen haben sich in § 7 zu Krankheit und Impfschutz ergeben. Seit 2020 muss vor Aufnahme in einer Kindertagesstätte der Immunschutz gegen Masern nachgewiesen werden. Dies war zwingend zu ergänzen.

Ebenfalls musste es Verschärfungen in Bezug auf § 34 zum Infektionsschutzgesetz geben, nachdem die Gemeinde verpflichtet ist, im Fall einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit das Gesundheitsamt Wolfenbüttel zu informieren und damit verbundene krankheits- und personenbezogene Daten weiterzugeben. In der Vergangenheit hat es vermehrt Nachfragen der Sorgeberechtigten zum Grund gegeben, warum bestimmte Daten an die Gemeinde oder die Kindertagesstätten weitergegeben sind. Durch Aufnahme des Absatzes 6 wissen die Sorgeberechtigten, dass ihre Daten im Falle bestimmter Krankheiten weitergegeben werden müssen und dass die Angabe dieser Daten daher zwingend erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls der § 10 zur Datenverarbeitung um die Weitergabe krankheits- und personenbezogener Daten ergänzt.

Im § 7 wurde weiterhin eingepflegt, dass nach einer Krankheit in begründeten Fällen ein ärztliches Attest zur Weiterbetreuung angefordert werden kann und dass die Kosten hierfür von den Sorgeberechtigten zu tragen sind. Auch im Hinblick auf die aktuelle Situation ist es wichtig, die Benutzerordnung dementsprechend zu ergänzen, da die Vorlage ärztlicher Atteste und die Kostenübernahme in Zukunft häufiger anfallen könnten.

Es wurde ein neuer § 12 zum Haftungsausschuss und Versicherungsschutz eingefügt. Dieser Paragraph ist wichtig, damit die Sorgeberechtigten wissen, in wie weit ein Versicherungsschutz für Ihre Kinder besteht und dass im Falle eines Verlusts von Gegenständen keine Haftung übernommen wird.

Da aufgrund der derzeitigen Lage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie keine Gremiensitzungen stattfinden, ist es erforderlich, die Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla mit Wirkung vom 01.04.2021 tritt in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.08.2019 außer Kraft

(Andreas Memmert)

Anlage/n

Benutzungsordnung_Entwurf_01042021
Synopsis Benutzungsordnung